

des Volkseigentums und zum Vorteil des Angeklagten angewiesen hatte, diesen Betrag auf dessen Konto zu überweisen.

Soweit mit der Berufung die rechtliche Beurteilung des unter Ziff. 1.3 des Urteils aufgeführten Sachverhalts als Unterschlagung von gesellschaftlichem Eigentum beanstandet wird, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Das Bezirksgericht ist richtig davon ausgegangen, daß das strafrechtlich relevante Verhalten des Angeklagten erst begann, als er von P. über den Charakter der Überweisung der 6 734 M informiert wurde. Von diesem Zeitpunkt ab war er verpflichtet, unverzüglich die unrechtmäßig in seinen Besitz gelangten Gelder an den Eigentümer zurückzuüberweisen. Das tat der Angeklagte nicht, sondern nahm die, seine private Forderung gegenüber P. noch wesentlich übersteigende Summe an, nachdem P. seine Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Entdeckung beseitigt hatte. Damit eignete er sich eine bereits in seinem Besitz befindliche fremde Sache in Kenntnis der Umstände und damit rechtswidrig an.

Der mit der Berufung erhobene Einwand, mit der Überweisung des Geldes sei eine Vermischung mit dem Vermögen des Angeklagten und damit auch der Eigentumsübergang eingetreten, so daß aus diesem Grund eine Unterschlagung nicht vorliegen könne, ist rechtsirrig. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr tritt im Gegensatz zu Bargeldkassen eine Vermischung von Geld nicht ein. Die einzelnen Überweisungsbeträge bleiben, soweit über sie nicht verfügt wird, jederzeit aussonderbar. Eine untrennbare Vermischung im Sinne der §§ 946 ff. BGB ist daher nicht gegeben.

Hinsichtlich der Gesetzesanwendung ergeben sich infolge des seit dem 1. Juli 1968 in Kraft getretenen StGB insoweit Veränderungen, als eine Bestrafung der unter Ziff. 3.1 und 1.3 geschilderten Handlungen nunmehr nach § 161 StGB wegen des niedrigeren Strafrahmens zu erfolgen hat (§ 81 StGB). Außerdem war der Schuldausspruch hinsichtlich der Unterschlagung zu ändern und der Angeklagte wegen Vergehens des Diebstahls zu verurteilen, da, wie bereits in der Begründung zum Angeklagten F. festgestellt, der Tatbestand der Unterschlagung Eingang in die zweite Alternative des § 158 StGB gefunden hat.

#### §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1, 81 Abs. 3 StGB.

**1. § 154 Abs. 1 StGB ist gegenüber § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft des Landes Thüringen vom 18. Dezember 1947 (Reg. Bl. I S. 109) das mildere Gesetz.**

**2. Zur Gesellschaftsgefährlichkeit unzulässiger Schwangerschaftsunterbrechungen.**

**KrG Gotha, Urt. vom 18. Juli 1968 - 2 S 116/68.**

Der Angeklagte hat in 17 Fällen Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen und daraus finanzielle Vorteile erlangt. Das Kreisgericht verurteilte ihn gemäß §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren.

Aus den G r ü n d e n :

Das Handeln des Angeklagten erfüllt den Tatbestand der §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1 StGB. Alle Handlungen des Angeklagten wurden vor dem 1. Juli 1968 begangen. Gemäß § 81 Abs. 3 StGB war das neue Gesetz anzuwenden, da es gegenüber § 1 Abs. 2 und 4 des Ge-

setzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft des Landes Thüringen vom 18. Dezember 1947 den milderen Strafrahmen enthält.

Der Angeklagte hat mit großer Intensität gehandelt. Er gab den einzelnen Frauen nach vollzogener Schwangerschaftsunterbrechung den Hinweis, daß sie sich im erneuten Bedarfsfall immer an ihn wenden und auch andere Frauen zu ihm schicken könnten. In keinem Fall hat er sich nach den Gründen erkundigt, die die Frauen zur Schwangerschaftsunterbrechung veranlaßten. Es genügte ihm der Hinweis, daß sie das Kind nicht haben wollten. Er war immer sofort bereit, die Schwangerschaft zu unterbrechen.

Die Art der Unterbrechung der Schwangerschaft, wie sie vom Angeklagten vorgenommen wurde, gehört — wie der Sachverständige ausführte — zu den für die Gesundheit der beteiligten Frauen gefährlichsten Methoden. Ein Drittel aller Sterbefälle im Stadium der Frühschwangerschaft sind in unserer Republik auf Seifenaborte und Luftembolien zurückzuführen. Das Vorgehen des Angeklagten war geeignet, bei den Frauen eine akute Gefahr für ihre Gesundheit, ja sogar für ihr Leben hervorzurufen. Der Angeklagte hat Seifenlösungen in die Gebärmutter der Frauen gespritzt. Er hat in jedem Fall mindestens drei Gramm Seife für seine Eingriffe verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bereits 0,02 Gramm Kernseife pro Kilogramm Körpergewicht schwere gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können.

Das Vorgehen des Angeklagten war auch geeignet, bei den Frauen Infektionen hervorzurufen, weil die Art des Abkochens der von ihm verwandten Gegenstände völlig unzureichend war und eine Sterilität der Geräte nicht erreicht wurde. Darüber hinaus bestand die Gefahr einer Blutvergiftung bei den Frauen sowie die einer Luftembolie. Daß das Handeln des Angeklagten keine schwerwiegenderen Folgen gehabt hat, ist äußerst glücklichen Umständen zuzuschreiben und von seinem Handeln unabhängig. Das Eintreten der dargelegten gesundheitlichen Folgen bei den derart behandelten Frauen wird bedingt durch die Art der Schwangerschaftsunterbrechung, ohne daß ihr Verlauf durch die manuelle Handhabung beeinflusst werden kann.

Der Angeklagte hat in gewissenloser Weise den Zustand der Frauen ausgenutzt, die in einer Art Psychose sich mit allen Mitteln von der angeblich unerwünschten Schwangerschaft befreien wollten. Er hat ihre Bedenken zerstreut, indem er auf seine „Erfahrungen“ und auf seine „Erfolge“ auf diesem Gebiet verwies, obwohl er wußte, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung sehr gefährliche Auswirkungen haben kann. Er war sich — wenn auch nicht mit letzter Konsequenz — über die Gefährlichkeit seines Handelns im klaren. *(Wird ausgeführt.)*

Das Handeln des Angeklagten steht in tiefem Widerspruch zur Fürsorge unseres Staates für Mutter und Kind. Während in unserer Gesellschaftsordnung alles Erdenkliche getan wird, um Leben und Gesundheit der Schwangeren und Mütter zu schützen, und durch großzügige Unterstützung sowie durch die Beseitigung aller diskriminierenden gesellschaftlichen Umstände für die ledige Mutter die Geburten mit dem Ziel einer gesunden Entwicklung der Kinder erleichtert wurden, hat der Angeklagte mit seinem Handeln diesen Bemühungen entgegengewirkt.

Handlungen wie die des Angeklagten sind in hohem Maße gesellschaftsgefährlich.